

### Antrag

der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Berger und Dr. Hochwimmer betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird

Für die Gewährung der Zweckzuschüsse gemäß § 29a Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 für die Neubauförderung (also für den Zweckzuschuss iHv. € 780 Mio.; österreichweit) sind in Abs. 4 leg cit Bedingungen zur Höhe der Mieten, zu antispekulativen Regelungen, zur Kaufpreisbildung nach WGG und zu Photovoltaikanlagen bei der Ausgestaltung der Förderverträge normiert:

(4) Bedingung für die Gewährung von Zweckzuschüssen gemäß Abs. 1 für die Förderung des Neubaus an ein Land ist,

1. dass in den Förderverträgen – sofern die Förderwerber nicht den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes – WGG, BGBl Nr. 139/1979, unterliegen – die §§ 13 bis 15a WGG auf die Dauer der Förderung, jedenfalls jedoch für 25 Jahre ab Abschluss des Fördervertrages, für sinngemäß anwendbar erklärt werden,
2. dass in allen Förderverträgen die antispekulative Maßnahme des § 15h WGG und in den Förderverträgen – sofern die Förderwerber den Bestimmungen des WGG unterliegen – die antispekulativen Maßnahmen der §§ 15g und 15i WGG auf die Dauer der Förderung, jedenfalls jedoch für 25 Jahre ab Abschluss des Fördervertrages, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, und
3. dass in den Förderverträgen die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Bauwerksoberflächen oder auf sonstigen baulichen Anlagen auf dem Bauplatz vereinbart wird; in begründeten Fällen (z.B. Gebäude in Schutzzonen) kann von der verpflichtenden Errichtung einer Photovoltaikanlage Abstand genommen werden. Die Leistung der PV-Anlage hat mindestens 10 Wpeak pro m<sup>2</sup> konditionierte Brutto-Grundfläche zu betragen.

Diese Bedingungen müssen für alle Wohnungen in der Zusicherung enthalten sein, für die Bundesmittel eingesetzt werden. Für Förderungen ohne Verwendung von Bundesmitteln gelten diese Bedingungen nicht. Damit eine gesetzliche Legitimation für das Ergänzen der Bedingungen in der Förderungszusicherung des § 29a Abs. 4 FAG 2024 besteht, bedarf es einer Novellierung und Ergänzung des S.WFG 2015.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

### Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die beiliegende Änderung des Gesetzes wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 3. Juli 2024

Dr. Schöppl eh.

Berger eh.

Dr. Hochwimmer eh.

## **Gesetz, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, LGBl Nr 23/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 71/2023, wird wie folgt geändert:

*1. In § 42 Abs 2 wird nach dem Ausdruck „Förderungszweckes“ die Wendung „sowie der Sicherung der Einhaltung bundesrechtlicher Vorgaben zur Finanzierung von Förderungen (insbesondere nach § 29a FAG 2024)“ eingefügt.*

*2. Dem § 51 wird folgender Abs 18 angefügt:*

*„(18) § 42 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2024 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“*